

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht. — Die freiwillige Bewachungstruppe. — Artillerie-Schießkurse. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse, Février 1920. — Berichte über die Tätigkeit der Sektionen. — Literatur.

Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht.

Von Oberst *Immenhauser*.

Am 1. Dezember 1919 empfahl der Bundesrat der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Genehmigung:

„Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet bis auf weiteres in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt bis auf weiteres mit dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.“

Weil der Bericht des Bundesrates erkennen läßt, daß die Verschiebung von Aushebung und Militärdienstpflicht eine bleibende werden und bei einer Gesamtrevision der Militärorganisation Berücksichtigung finden soll, ist eine Besprechung dieser Maßnahme geboten.

Die M. O. von 1874 und 1907 hatten die Aushebung und den Beginn der Dienstpflicht in übereinstimmender Weise geregelt. Die M. O. 1874 schrieb vor:

„Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt (Art. 1). Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht, sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichtes (Art. 16).“

Die M. O. 1907 drückte sich etwas genauer aus, nämlich:

„Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr (Art. 4) zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste... Altersjahr vollendet wird (Art. 2).“